

<input type="checkbox"/>	Postulat	
<input checked="" type="checkbox"/>	Motion	2024-09
<input type="checkbox"/>	Parlamentarische Initiative	

Eingabe vom: 29. Mai 2024
Sitzung vom: 27. Juni 2024
Eingereicht: RGPK (Referent: Lukas Affolter, Präsident)

Entschädigungsreglement der Kirchenpflege

IDG-Status: Öffentlich

Die Kirchenpflege wird beauftragt, beförderlichst eine neue Vorlage für die Teilrevision des Entschädigungsreglements auszuarbeiten und zu unterbreiten.

Das Entschädigungsreglement soll basierend auf dem Ressort-Modell ähnlich hohe Pensa und Entschädigungen für die Mitglieder der Kirchenpflege enthalten. Für jedes Mitglied der Kirchenpflege ist ein Pensum von mindestens zwei Arbeitstagen pro Woche vorzusehen. Die Entschädigung soll in absoluten Zahlen ähnlich hoch wie heute sein, aber bei tieferer Einstufung als heute. Die Teilnahme in Kommissionen und Gremien ausserhalb der Kirchenpflege, beispielsweise in Pfarrwahlkommissionen, wird separat mittels Sitzungsgeld entschädigt.

Begründung

Gemäss Art. 24 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung (KGO) ist das Kirchgemeindep Parlament zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze, insbesondere des Erlasses betreffend die Entschädigung von Behördenmitgliedern.

Die Kirchenpflege hat dem Kirchgemeindep Parlament in Anwendung von Art. 36 Ziff. 6 KGO mit Beschluss vom 18. Mai 2022 eine Teilrevision des Entschädigungsreglements vorgelegt (KP2022-626). Das teilrevidierte Entschädigungsreglement hätte per 1. Juli 2022 in Kraft treten sollen. Mit Beschluss vom 30. November 2022 (KP2022-81) hat die Kirchenpflege die Parlamentsleitung aufgefordert, den Rückzug der Weisung zur Teilrevision zu genehmigen, was diese sodann getan hat.

Beinahe zwei Jahre nach dem geplanten Inkrafttreten der Teilrevision gibt es noch immer keine neue Vorlage. In rund zwei Jahren beginnt bereits die neue Amtsdauer, und es zeichnen sich in der Kirchenpflege und namentlich im Präsidium Wechsel ab. Umso wichtiger ist es, dass die Grundlagen für angemessene Pensa und Entschädigungen der Mitglieder der Kirchenpflege erarbeitet werden.

Die von der RGPK beauftragte Untersuchung zur Geschäftsführung hat ergeben, dass das Ressort-Modell für die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Zürich sinnvoll ist. Dabei ist die Kirchenpflege ein

Kollegialgremium, deren Mitglieder je einem Ressort vorstehen und ähnlich hohe Pensa und Entschädigungen aufweisen. Das Präsidium als «primus inter pares» hat in diesem Modell nur leicht erweiterte Aufgaben und Kompetenzen. Das wirkt sich auf das Pensum aus.

Pensum, Entschädigung und Stellenbeschreibung für jedes Mitglied der Kirchenpflege sollen gemäss den jeweiligen Ressorts definiert werden. Je mehr eine Ressortvorsteherin bzw. ein Ressortvorsteher von der Verwaltung unterstützt wird, desto weniger Zeit wird für operative Tätigkeiten benötigt. Das heisst konkret, dass «organisatorische» Ressorts wie Finanzen, Immobilien und Kommunikation nicht so viele Ressourcen für die Erarbeitung von Inhalten benötigen wie «inhaltliche» Ressorts wie Pfarramtliches, Lebenswelten, und Diakonie. Im Bereich «Personelles» sollte der Leitung der Geschäftsstelle mehr Gewicht zukommen.

Im Moment nehmen Tätigkeiten in Kommissionen und Gremien sehr viel Zeit in Anspruch. Vor allem die Pfarrwahlkommissionen sind sehr zeitintensiv. Diese Tätigkeiten sollen neu separat mit Sitzungsgeld entschädigt werden. Die Kirchenpflege könnte diese Tätigkeiten so unter ihren Mitgliedern aufteilen, dass den zeitlichen Ressourcen der einzelnen Mitglieder besser Rechnung getragen wird. So hat ein pensioniertes Mitglied in der Regel mehr Zeit zur Verfügung als jemand, der mit Beruf und Familie bereits stark ausgelastet ist.

Entsprechend sollen in der neuen Teilrevision folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Ähnlich hohe Pensa für alle Ressorts, mindestens zwei Arbeitstage pro Woche;
2. Faire Entschädigung, in absoluten Zahlen ähnlich hoch wie heute, aber tiefere Einstufung (Lohnklasse und -stufe);
3. Die Teilnahme in Kommissionen und Gremien ausserhalb der Kirchenpflege wird separat mittels Sitzungsgeld entschädigt (dies betrifft insbesondere die Pfarrwahlkommissionen).

Mit dieser Motion wird bezweckt, dass demnächst eine neue Teilrevision des Entschädigungsreglements von den Kommissionen und dann im Parlament beraten werden kann. Das Entschädigungsreglement ist eine wichtige Grundlage für die Mitarbeit in der Kirchenpflege in der Legislatur 2026-2030. Es ist wichtig, diese Motion jetzt zu überweisen, damit die Rahmenbedingungen für die neue Legislatur klar sind.